

Satzung

Förderverein Fußball

Aschau im Chiemgau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **“Fußball Förderverein Aschau im Chiemgau e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83229 Aschau im Chiemgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Fußballabteilung des WSV Aschau e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fußballabteilung des WSV Aschau e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.AO). Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich der im § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Mitgliedes, des weiteren durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzendem
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine Dauer von 2 Jahren berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über das Gemeindeblatt Aschau. Mitglieder außerhalb des Postzustellungsbereiches Aschau werden schriftlich eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies Der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält
Ein viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereines enthält ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer über die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kas senbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Beschluss einberufen wurde.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an die Fußballabteilung des WSV Aschau. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsports im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14.07.07 in Kraft . Sie ist durch das Amtsgericht Traunstein – Registergericht – zu bestätigen.

Fördervereinsvorsitzender

stellvertretender Fördervereinsvorsitzender

.....

.....